

Dorothee Bölke • Felix W. Zimmermann

# Presserecht für Journalisten

**Freiheit und Grenzen der Recherche  
und Berichterstattung in Presse, Rundfunk  
und Online-Medien**

2. Auflage



Beck im dtv

## Zum Buch:

### Presserecht für Journalisten

Journalisten, die professionell arbeiten wollen, müssen einerseits ihre Möglichkeiten bei Recherche und Darstellung voll ausschöpfen, sich andererseits ihrer Grenzen bewusst sein. Dieses Buch soll beides fördern. Es überträgt rechtliche Grundsätze in die Sprache der Journalistinnen und Journalisten und gibt anhand von prägnanten Beispielen Handlungsempfehlungen für den journalistischen Arbeitsalltag. Folgende Fragen werden u. a. beantwortet:

- Was tun bei Änderungswünschen eines Interviewpartners?
- Dürfen Fotos aus sozialen Netzwerken genutzt werden?
- Welche Auskunftsrechte sind gesetzlich vorgesehen?
- Was muss bei der Verbreitung von Informationen aus dem Internet beachtet werden?
- Wie ist mit Gerüchten und Verdächtigungen umzugehen?

Darüber hinaus enthält das Buch viele Tipps zur Fehlervermeidung und zur Schadensbegrenzung sowie zu Reaktionen auf anwaltliche Abmahnungen.

## Zu den Autoren:

**Dorothee Bölke** ist Rechtsanwältin für Medienrecht. Sie hat als Justiziarin im SPIEGEL-Verlag, als Geschäftsführerin des Deutschen Presserats und als Pressesprecherin eines Bundeslands gearbeitet. Daneben war sie als Dozentin und Lehrbeauftragte in der journalistischen Aus- und Fortbildung tätig.

**Dr. Felix W. Zimmermann** ist Journalist und Rechtsanwalt. Er unterrichtet Presserecht u. a. an der Henri-Nannen-Schule. Zuvor war er Rechtsanwalt in einer auf Presse- und Persönlichkeitsrecht spezialisierten Kanzlei.

Beck im dtv

# Presserecht für Journalisten

Freiheit und Grenzen der Recherche  
und Berichterstattung in Presse,  
Rundfunk und Online-Medien

Von Dorothee Bölke und Dr. Felix W.  
Zimmermann

2. Auflage

dtv

## ▼ Vorwort

Den großen Teil ihrer Arbeit erledigen Journalisten und Journalistinnen mit professioneller Routine. Doch oft genug tauchen Probleme auf, die sie unsicher machen. Wie sollen sie sich entscheiden? Darf dieser spezielle Sachverhalt wirklich öffentlich gemacht werden? Dürfen Namen genannt, zufällig aufgeschnappte Äußerungen zitiert werden? Muss man auf die Wünsche seines Interviewpartners wirklich eingehen? Wie ist mit Informationen aus einer dubiosen Quelle umzugehen? Dürfen Fotos aus sozialen Netzwerken genutzt werden? Das Internet bietet eine Unmenge neuer Möglichkeiten für die Recherche – wie wirkt sich dies auf Sorgfaltspflichten und auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus, wo liegen urheberrechtliche Grenzen? Was bedeutet die im Jahr 2018 eingeführte Datenschutz-Grundverordnung für Journalisten? Journalisten müssen in ihrer alltäglichen Arbeit Fragen schnell und eindeutig klären.

Dabei soll ihnen dieses Buch helfen, dessen Aufbau und Sprache sich an den Erfordernissen der Praxis ausrichten. Es verzichtet auf rechtsdogmatische Erörterungen und stützt sich überwiegend auf Argumente der Rechtsprechung, die für das journalistische Alltagsgeschäft entscheidend sind. Es zitiert vor allem Urteile und deren Begründungen, um deutlich zu machen, welchen Freiraum die Gerichte den Journalistinnen und Journalisten zubilligen und wo dieser Freiraum endet. Es bezieht Standards des Deutschen Presserats, des Selbstkontrollorgans der gedruckten Medien, auf der Grundlage des Pressekodex ein, die neben die rechtlichen Argumente gestellt werden. Das Buch soll Journalisten vermitteln, wie einzelne Probleme ihrer Arbeit mit Blick auf vergleichbare Konfliktfälle eingeordnet und gelöst werden können. Mit Tipps und Checklisten, z.B. zum Umgang mit Verdächtigungen und

Gerüchten, wird gezeigt, wie die von den Gerichten formulierten Grundsätze in den einzelnen Arbeitsschritten praktisch umzusetzen sind.

Volontären und Bloggern kann das Buch als eine Einführung in die juristischen Fragen ihres Berufes dienen, erfahrenen Redakteuren <sup>vi</sup> soll es helfen, sich Gewissheit in Fragen zu verschaffen, die sie schon oft beschäftigt haben und immer wieder beschäftigen werden.

Dieses Buch möchte Grundkenntnisse vermitteln und bei Entscheidungen Hilfe leisten.

Hamburg, im Mai 2021

*Dorothee Bölke*  
*Felix W. Zimmermann*

# **VII Inhaltsübersicht**

**Vorwort**

**Inhaltsverzeichnis**

**Abkürzungsverzeichnis**

**Literaturverzeichnis**

**1. Kapitel Darf ich berichten oder muss ich verzichten?**

**2. Kapitel Die Recherche – Rechte und Grenzen bei der Informationsbeschaffung**

**3. Kapitel Freiheit und Grenzen von Veröffentlichungen**

**4. Kapitel Das Recht am eigenen Bild, § 22 KUG**

**5. Kapitel Arbeit mit fremden Inhalten – Das Urheberrecht**

**6. Kapitel Redaktionelle Inhalte und Werbung**

**7. Kapitel Rechtsansprüche und Gerichtsverfahren**

**8. Kapitel Vorbeugen und Schadensbegrenzung**

**Sachverzeichnis**

# **IX Inhaltsverzeichnis**

## **Vorwort**

## **Inhaltsübersicht**

## **Abkürzungsverzeichnis**

## **Literaturverzeichnis**

## **1. Kapitel**

### **Darf ich berichten oder muss ich verzichten?**

#### **I. Was bedeutet Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit?**

1. Meinungsfreiheit
2. Presse- und Rundfunkfreiheit
3. Die Freiheit, Nachrichten auszuwählen

#### **II. Garantierte Sonderrechte**

1. Informantenschutz und Zeugnisverweigerungsrecht
2. Journalisten und Datenschutz
3. Recht auf Auskunft
4. Haftungserleichterung
5. Verkürzte Strafverfolgung

#### **III. Wo liegen die Grenzen der Freiheit?**

1. Was bedeutet „öffentliche Aufgabe“ der Presse?
2. Wie weit geht die Pflicht zur Wahrheit?
  - a) Wieviel Recherche muss sein?
  - b) Gibt es eine Pflicht zu berichten?
3. Folgen bedenken?

4. Gibt es eine journalistische Ethik?

a) Was regelt der Deutsche Presserat?

b) Was bedeutet ein Beschwerdeverfahren vor dem Presserat?

## **x2. Kapitel**

### **Die Recherche - Rechte und Grenzen bei der Informationsbeschaffung**

#### **I. Welche Pflichten sind bei der Recherche zu beachten?**

1. Prüfung von Nachrichten auf Wahrheit und Aktualität

2. Was darf ohne Prüfung auf Wahrheit übernommen werden?

a) Gerichtsurteile und -beschlüsse

b) Behördliche Mitteilungen

c) Ereignisse aus Gerichts- und Parlamentsverhandlungen

d) Meldungen von Presseagenturen

e) Informationen aus anderen Presseveröffentlichungen?

f) Informationen aus dem Internet?

3. Darf alles, was wahr ist, auch veröffentlicht werden?

4. Gibt es eine Pflicht auf Vollständigkeit und Aktualisierung?

5. Gelten Sorgfaltspflichten auch für Blogger und kleine Internetdienste?

6. Welche Vorteile bringt die Beachtung der Sorgfaltspflichten?

#### **II. Wo dürfen Journalisten recherchieren?**

1. Was gehört zum Hausrecht?

2. Ist jede öffentliche Veranstaltung frei zugänglich?

3. Gibt es Sonderrechte für Parlamente?

4. Ist Teilnahme an Gerichtsverhandlungen immer möglich?

### **III. Was ist beim Herstellen von Bildaufnahmen zu beachten?**

1. Grundsatz: Aufnahmefreiheit
2. Grenze: Höchstpersönlicher Lebensbereich, Gaffervideos
3. Was ist nach Datenschutzrecht zu beachten?
4. Aufnahmeverbot bei Gerichtsverhandlungen
5. Bedeutet freier Zutritt: Fotografieren erlaubt?
6. Fotografieren von Sachen erlaubt?
7. Kann Löschung von Aufnahmen verlangt werden?

### **IV. Müssen Journalisten ihre Funktion offenlegen?**

1. Einschleichen in Unternehmen
2. Dokumentenfälschung

### **<sup>xii</sup>V. Vorsicht mit Zitieren! Das Recht am gesprochenen Wort**

1. Was ist zu beachten bei Interviews und wörtlicher Rede?
  - a) Muss ein Autorisierungswunsch befolgt werden?
  - b) Darf frei zitiert werden?
2. Was ist ein Hintergrundgespräch?
3. Dürfen nicht autorisierte Interviews und Zitate verwertet werden?
4. Sind Exklusivvereinbarungen erlaubt?
  - a) Sind exklusive Informationen für andere tabu?
  - b) Darf Informationshonorar gezahlt werden?
5. Sind heimliche Tonaufnahmen zulässig?

### **VI. Was ist im Umgang mit Informanten zu beachten?**

1. Sind Vertraulichkeitsabreden zu befolgen?
2. Für wen gelten gesetzliche Schweigepflichten?

3. Müssen Journalisten Dienst- und Staatsgeheimnisse beachten?

4. Sind Geschäftsgeheimnisse für Journalisten tabu?

5. Sind Gespräche mit Strafgefangenen möglich?

6. Müssen geplante Straftaten angezeigt werden?

## **VII. Gesetzliche Auskunftspflichten von Behörden**

### 1. Presserechtliche Auskunftsansprüche

a) Wer kann Auskunft verlangen?

b) Wer ist zur Auskunft verpflichtet?

c) Worüber kann Auskunft verlangt werden?

d) Ist für die Anfrage eine Form zu beachten?

e) Wann darf eine Behörde Auskunft verweigern?

aa) Beeinträchtigung eines schwebenden Verfahrens

bb) Geheimhaltungsvorschriften und Sicherheitsinteressen

cc) Vorrang öffentlicher oder privater Interessen

f) Gleichbehandlung und Nachrichtensperren

### 2. Einsichtnahme in Dokumente

a) Welche Dokumente dürfen eingesehen werden?

b) Wer muss Einsicht gewähren?

<sup>xii</sup>c) Wann darf die Behörde Zugang zu Unterlagen verweigern?

aa) Schutz von besonderen öffentlichen Belangen

bb) Schutz privater Interessen

cc) Übermäßiger Verwaltungsaufwand

d) Was kostet eine Dokumenteneinsicht?

### 3. Stasi-Unterlagen, Umweltinformationen, Verbraucherschutz

#### 4. Einsichtsrechte in öffentliche Register

##### a) Grundbuch

aa) Muss das Grundbuchamt Einsicht gewähren?

bb) Wann kann Grundbucheinsicht verweigert werden?

cc) Muss der Eigentümer gefragt werden?

##### b) Handels-, Vereins- und andere Register

#### 5. Wie sind Auskunfts- und Einsichtsrechte durchzusetzen?

### **VIII. Journalisten und Polizei**

1. Was gilt bei Demonstrationen und Straftaten im öffentlichen Raum?

2. Was ist während laufender Straftaten zu beachten?

3. Wann darf Polizei Ausweise kontrollieren?

4. Vorrang für Leben und Gesundheit

5. Journalisten und Verbrecher

6. Dürfen Ermittler Informationen der Medien nutzen?

7. Kontrollfunktion der Medien

### **IX. Dürfen rechtswidrig beschaffte Informationen verwertet werden?**

1. Der Fall Wallraff

2. Verbotene Tonaufnahmen, „Ibiza-Affäre“

3. Fremde Daten, Briefe und Äußerungen

## **3. Kapitel**

### **Freiheit und Grenzen von Veröffentlichungen**

#### **I. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht**

1. Was hat Vorrang: privates oder öffentliches Interesse?

2. Wer kann sich auf Persönlichkeitsrechte berufen?

a) Natürliche Personen

<sup>xiii</sup>b) Personengruppen

- c) Schutz Verstorbener
- d) Wirtschaftsunternehmen, Vereine und Stiftungen
- e) Behörden und Stellen öffentlicher Verwaltung?

### 3. Namensnennung und Identifizierbarkeit erlaubt?

- a) Wann ist jemand erkennbar?
- b) Wie kann anonymisiert werden?

## **II. Überschriften, Texte und Bilder – Was ist rechtlich angreifbar?**

### 1. Welchen Sinn hat die Äußerung?

- a) Die Wortwahl
- b) Titel, Überschriften und Teaser
- c) Bild- und Videoinhalte
- d) Archivmaterial, Symbolbilder, Montagen und Karikaturen

### 2. Was ist Meinungsäußerung, was Tatsachenbehauptung?

- a) Persönliche Einschätzungen
- b) Rechtsbegriffe
- c) Fragen
- d) Schlagwörter und substanzarme Äußerungen
- e) Kausalitäten
- f) Zitate
- g) Aussagen anderer, Verdächtigungen
- h) Innere Tatsachen
- i) Mehrdeutige Äußerungen
- j) Verdeckte Aussagen
- k) Weglassen von Fakten als Tatsachenbehauptung
- l) Satire

m) Waren- und Produkttest, Bewertungsportale

### **III. Wann ist eine Meinungsäußerung unzulässig?**

1. Verletzung der Menschenwürde

2. Schmähung

3. Formalbeleidigung

4. Was darf Machtkritik?

a) Behörden und staatliche Stellen

<sup>xiv</sup>b) Politiker und Amtsträger

5. Verteidigung gegen kritischen Angriff

6. Darf Satire alles?

### **IV. Wann sind Tatsachenäußerungen unzulässig?**

1. Unwahre Behauptungen

a) Ist eine harmlose Falschbehauptung angreifbar?

b) Was tun bei nachträglicher Änderung der Fakten?

2. Darf Privates veröffentlicht werden?

a) Schutz der Intimsphäre

b) Wie weit reicht die Privatsphäre?

aa) Private Dokumente

bb) Private Gespräche

cc) Vermögensverhältnisse

dd) Gesundheit

ee) Liebesbeziehungen

ff) Einwilligung und Selbstöffnung

c) Ist die Sozialsphäre öffentlich?

aa) Geschäftliches und berufliches Verhalten

bb) Kinder und Jugendliche

d) Darf aus der Öffentlichkeitssphäre berichtet werden?

- aa) Öffentlichkeit von Social-Media-Beiträgen
- bb) Wiedergabe von Hass-Posts

## **V. Wie frei ist Gerichtsberichterstattung?**

1. Dürfen Namen genannt werden?
2. Zu beachten: Recht auf Resozialisierung
  - a) Ablauf der Aktualität
  - b) Neuer Anlass für Berichterstattung?
    - aa) Täter wird rückfällig
    - bb) Haftentlassung
    - cc) Ex-Straftäter im öffentlichen Amt

## **VI. Verdachtsberichterstattung**

1. Checkliste der Sorgfaltspflichten
  - a) Öffentliches Interesse am Verdacht?
  - b) Verdacht oder nur Gerücht?
  - c) Recherche muss sein
  - <sup>xv</sup>d) Betroffene anhören
  - e) Entlastende Tatsachen berücksichtigen
  - f) Wann ist Namensnennung erlaubt?
  - g) Vorverurteilung vermeiden
  - h) Verhältnismäßigkeit der Aufmachung
2. Verdacht nicht bestätigt – Folgen?

## **VII. Recht auf Vergessen im Internet**

1. Welche Grundsätze sind zu beachten?
2. Welche Maßnahmen müssen Medienunternehmen treffen?

## **VIII. Übernahme von Äußerungen Dritter**

1. Distanzierung

## 2. Was ist Verbreiterhaftung?

- a) Prüfpflichten bei Drittäußerungen
- b) Wann haftet man für fremde Beiträge im Internet?
  - aa) Hyperlinks
  - bb) Liken und Teilen in sozialen Medien
  - cc) Forenhaftung

## **4. Kapitel**

### **Das Recht am eigenen Bild, § 22 KUG**

#### **I. Was ist ein „Bildnis“?**

#### **II. Wann ist eine Person erkennbar?**

#### **III. Wann wird ein Bild „verbreitet“?**

#### **IV. Einwilligung des Abgebildeten?**

#### **V. Widerrufsrecht der Abgebildeten**

#### **VI. Einwilligung entbehrlich: Ausnahmen nach § 23 KUG**

##### 1. Ausnahme: Bilder aus dem Bereich der Zeitgeschichte

##### a) Grundsatz: Abgestuftes Schutzkonzept für abgebildete Personen

##### aa) Beitrag zu einer Diskussion von allgemeinem Interesse?

##### <sup>xvi</sup> bb) Bekanntheit und Rolle des Abgebildeten in der Öffentlichkeit

##### cc) Eigenes Medienverhalten – Homestories und Widersprüche

##### dd) Kinder und Jugendliche

##### b) Ermittlungs- und Gerichtsverfahren

##### aa) Beschuldigte und Angeklagte

##### bb) Darstellung von Prozessbeteiligten

##### c) Sonstige Verfehlungen

d) Unglücks- und Verbrechensoffer, Verstorbene

e) Bildauswahl bei fehlendem Ereignisfoto

2. Ausnahme: Bilder von Personen als Beiwerk einer Örtlichkeit

3. Ausnahme: Bilder von Versammlungen und ähnlichen Vorgängen

a) Was sind „ähnliche Vorgänge“?

b) Ausschnitte und Vergrößerungen erlaubt?

4. Ausnahme: Höheres Interesse der Kunst

5. Grenze: Berechtigtes Interesse des Abgebildeten

a) Bildnis aus der Intimsphäre

b) Methode der Informationsbeschaffung, Dauerbelästigung

c) Benutzung eines Bildes zu Werbezwecken

d) Karikaturen von Personen

## **5. Kapitel**

### **Arbeit mit fremden Inhalten – Das Urheberrecht**

#### **I. Was ist geschützt?**

#### **II. Nutzungsrechte**

1. Übertragung von Nutzungsrechten

2. Nutzung durch einfachen Hyperlink

3. Nutzung durch Thumbnail-Vorschau

4. Nutzung durch Framing

#### **III. Erlaubnisfreie Verwendung**

1. Tagesaktuelle Berichte, Pressespiegel (§ 49 UrhG)

2. Tagesereignisse und „wahrnehmbare“ Werke (§ 50 UrhG)

3. Zitatrecht

<sup>xvii</sup> a) Zitiertes Werk muss schon veröffentlicht sein

- b) Zitatzweck
- c) Umfang der Nutzung
- 4. Beiwerk (§ 57 UrhG)
- 5. Werke an öffentlichen Plätzen – Panoramafreiheit (§ 59 UrhG)
- 6. Freie Benutzung (§ 24 UrhG)
- 7. Urheber- und Quellenangabe

## **6. Kapitel**

### **Redaktionelle Inhalte und Werbung**

#### **I. Medien als Werbeträger**

#### **II. Kennzeichnungspflicht und Trennungsgebot**

- 1. Kennzeichnung von werblichen Inhalten
- 2. Koppelungsverbot
- 3. Schleichwerbung
- 4. Produkt- und Themenplatzierung
- 5. Influencer-Marketing

#### **III. Unabhängigkeit der Journalisten**

- 1. Reisen und Geschenke
- 2. Wirtschafts- und Finanzmarktberichterstattung

#### **IV. Kritik am Konkurrenten**

#### **V. Preisrätsel/Gewinnspiel**

#### **VI. Testberichterstattung**

## **7. Kapitel**

### **Rechtsansprüche und Gerichtsverfahren**

#### **I. Betroffenheit**

#### **II. Abmahnungen und „Presserechtliche Informationsschreiben“**

#### **III. Unterlassungsanspruch**

1. Wiederholung der Veröffentlichung geplant?
2. Kann vorbeugend Unterlassung verlangt werden?
3. Umfang der Unterlassungspflicht
4. Wie ist eine Unterlassungspflicht umzusetzen?
- <sup>xviii</sup>5. Einstweilige Verfügung und gerichtliches Hauptsacheverfahren

#### **IV. Gegendarstellung**

1. Gegendarstellung muss „zugeleitet“ werden
2. Unterschrift und Fristen
3. Beschränkung auf Tatsachenbehauptung
4. Angemessener Umfang, Irreführungsverbot
5. Anspruchsteller muss ein Rechtsschutzbedürfnis haben
6. Abdruckverpflichtung und „Redaktionsschwanz“
7. Gegendarstellung im Online-Angebot

#### **V. Widerruf, Richtigstellung, Nachtrag**

#### **VI. Geldentschädigung (Schmerzensgeld)**

#### **VII. Schadensersatz**

#### **VIII. Wer haftet?**

#### **IX. Strafbare Presseinhalt**

1. Äußerung als Straftat
2. Wörtliches Zitieren aus amtlichen Dokumenten (§ 353d StGB)

### **8. Kapitel**

#### **Vorbeugen und Schadensbegrenzung**

##### **I. Vorbeugen**

##### **II. Schaden begrenzen**

##### **III. Was tun bei schwerer Persönlichkeitsrechtsverletzung?**

1. Richtigstellung

2. Redaktionelle Entschuldigung

3. Mitwirkungspflicht des Verletzten

#### **IV. Was tun bei mehreren Berichtigungsansprüchen?**

1. Richtigstellung ersetzt Gegendarstellung

2. Ersatzlösungen für einen Widerruf

#### **Sachverzeichnis**

## XIX **Abkürzungsverzeichnis**

<i>a.F.</i>	alte Fassung
<i>Abs.</i>	Absatz
<i>Anm.</i>	Anmerkung
<i>AO</i>	Abgabenordnung
<i>ARD</i>	Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland
<i>Art.</i>	Artikel
<i>Aufl.</i>	Auflage
<i>Az.</i>	Aktenzeichen
<i>BayLPG</i>	Bayrisches Landespressegesetz
<i>BBG</i>	Bundesbeamtengesetz
<i>BDSG</i>	Bundesdatenschutzgesetz
<i>BGB</i>	Bürgerliches Gesetzbuch
<i>BGH</i>	Bundesgerichtshof
<i>BKA</i>	Bundeskriminalamt
<i>BND</i>	Bundesnachrichtendienst
<i>BVerfG</i>	Bundesverfassungsgericht
<i>BVerwG</i>	Bundesverwaltungsgericht
<i>bzw.</i>	beziehungsweise
<i>d.h.</i>	das heißt

<i>DJV</i>	Deutscher Journalisten-Verband
<i>DRiG</i>	Deutsches Richtergesetz
<i>DS-GVO</i>	Europäische Datenschutz-Grundverordnung
<i>EGMR</i>	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
<i>EMRK</i>	Europäische Konvention der Menschenrechte
<i>etc.</i>	et cetera
<i>EU</i>	Europäische Union
<i>EuGH</i>	Europäischer Gerichtshof
<i>FAZ</i>	Frankfurter Allgemeine Zeitung
<i>f./ff.</i>	folgende Seite/n
<i>GBO</i>	Grundbuchordnung
<i>GenG</i>	Genossenschaftsgesetz
<i>xx GeschGehG</i>	Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen
<i>GG</i>	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
<i>ggf.</i>	gegebenenfalls
<i>GmbH</i>	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
<i>GVG</i>	Gerichtsverfassungsgesetz
<i>HGB</i>	Handelsgesetzbuch
<i>i.V.m.</i>	in Verbindung mit
<i>IFG</i>	Informationsfreiheitsgesetz
<i>KUG</i>	Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der

	Photografie
<i>LG</i>	Landgericht
<i>LMG</i>	Landesmediengesetz
<i>LPG</i>	Landespressegesetz
<i>MAD</i>	Militärischer Abschirmdienst
<i>MarkenG</i>	Markengesetz
<i>MMR</i>	Multimedia und Recht
<i>MMVO</i>	Marktmissbrauchsverordnung
<i>MStV</i>	Medienstaatsvertrag
<i>NDR</i>	Norddeutscher Rundfunk
<i>NJW</i>	Neue Juristische Wochenschrift
<i>Nr.</i>	Nummer
<i>o.Ä.</i>	oder Ähnliche(s)
<i>OLG</i>	Oberlandesgericht
<i>OVG</i>	Oberverwaltungsgericht
<i>PartGG</i>	Partnerschaftsgesellschaftsgesetz
<i>PStG</i>	Personenstandsgesetz
<i>Richtlinie</i>	Richtlinien des Deutschen Presserats
<i>RStV</i>	Staatsvertrag für Rundfunk und Medien
<i>S.</i>	Seite, Satz
<i>sog.</i>	sogenannt
<i>StGB</i>	Strafgesetzbuch
<i>StPO</i>	Strafprozessordnung
<i>StUG</i>	Stasi-Unterlagen-Gesetz

<i>StVG</i>	Straßenverkehrsgesetz
<i>TMG</i>	Telemediengesetz
<i>u.a.</i>	unter anderem
<sup>xxi</sup> <i>u.Ä.</i>	und Ähnliches
<i>UIG</i>	Umweltinformationsgesetz
<i>UrhG</i>	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, Urheberrechtsgesetz
<i>usw.</i>	und so weiter
<i>u.U.</i>	unter Umständen
<i>UWG</i>	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb
<i>VersG</i>	Versammlungsgesetz
<i>VG</i>	Verwaltungsgericht
<i>VGH</i>	Verwaltungsgerichtshof
<i>vgl.</i>	vergleiche
<i>WpHG</i>	Wertpapierhandelsgesetz
<i>z.B.</i>	zum Beispiel
<i>ZDF</i>	Zweites Deutsches Fernsehen
<i>ZPO</i>	Zivilprozessordnung

## XXIII Literaturverzeichnis

- Baumbach/Hefermehl*, Wettbewerbsrecht, 38. Aufl. 2020
- Dreier/Schulze*, Urheberrechtsgesetz, 6. Aufl. 2018
- Gersdorf/Paal*, Informations- und Medienrecht, 2014
- Götting/Schertz/Seitz*, Handbuch Persönlichkeitsrecht, 2. Aufl. 2019
- Harte-Bavendamm/Henning-Bodewig/Frank*, Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb, 4. Aufl. 2016
- Haupt*, „Terror und Amokläufe – Der Wahnsinn der Mörder ist ansteckend“, FAZ vom 23.7.2016
- Korte*, Praxis des Presserechts, 2. Aufl. 2019
- Krüger/Wiencke*, „Bitte recht freundlich – Verhältnis zwischen KUG und DS-GVO“, MMR 2019, 76
- Kugelman*, Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes, NJW 2005, 3609
- Lent*, Der Auskunftsanspruch der elektronischen Presse gegenüber Behörden, LKV 2015, 145
- Lilienthal*, Die Bavaria Connection, epd medien 2005/42, S. 3
- Lilienthal*, INSM akzeptiert Rüge des DRPR wegen Schleichwerbung, epd medien 2006/37, S. 11
- Löffler*, Presserecht, Kommentar zu den deutschen Landespressegesetzen, 6. Aufl. 2015
- Löffler/Ricker*, Handbuch des Presserechts, 6. Aufl. 2012
- Paschke/Berlit/Meyer/Kröner*, Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 4. Aufl. 2020

*Prinz/Peters*, Medienrecht, Die zivilrechtlichen Ansprüche, 1999

*Schoch*, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Aufl. 2016

*Schricker/Loewenheim*, Kommentar zum Urheberrecht, 6. Aufl.  
2020

*Schulze*, Meine Rechte als Urheber, 7. Aufl. 2020

*Seitz*, Der Gegendarstellungsanspruch, 5. Aufl. 2017

*Soehring/Hoene*, Presserecht, 6. Aufl. 2019

*Starck*, „Informationsfreiheit und Nachrichtensperre“, Archiv  
für Presserecht 1978, 171–177

<sup>xxiv</sup> *Wanckel*, Foto- und Bildrecht, 5. Aufl. 2017

*Weischenberg*, Ethik und Journalismus, DJV-Dokumentation,  
journalist 7/1992, 63–69

*Weischenberg*, Journalistik Band 1: Mediensysteme –  
Medienethik – Medieninstitutionen, 3. Aufl. 2004

*Wenzel/Burkhardt*, Das Recht der Wort- und  
Bildberichterstattung, Handbuch des Äußerungsrechts, 6.  
Aufl. 2018

*Wenzel/Burkhardt*, Urheberrecht für die Praxis, 5. Aufl. 2008

# <sup>1</sup> 1. Kapitel

## **Darf ich berichten oder muss ich verzichten?**

Über Ereignisse von öffentlichem Interesse darf und muss die Öffentlichkeit informiert werden. Als Überbringer von Nachrichten werden Journalistinnen und Journalisten oft kritisiert, zuweilen pauschal beschimpft, bei der Recherche manchmal sogar tätlich angegriffen. Zugleich werden über das Internet unendlich viele Unwahrheiten aus unterschiedlichsten Quellen verbreitet. Die Glaubwürdigkeit von Informationen steht zunehmend auf dem Prüfstand. Wohl nie war seriöser, professioneller Journalismus wichtiger als heute.

Journalisten<sup>1</sup> sollten den rechtlichen Rahmen, in dem sie arbeiten dürfen, auch ohne Hilfe von Juristen erst einmal selbst einschätzen können. Eine Grundkenntnis von Rechten und Pflichten gehört zu ihrer Professionalität und schafft Unabhängigkeit, verhindert Ärger und gibt Orientierung bei der Nutzung der Freiräume. Fehler bei der journalistischen Arbeit passieren wie in jedem Beruf. Sie führen zu Beschwerden, Abmahnungen, Unterlassungsforderungen oder zu Richtigstellungen, in der öffentlichen Diskussion manchmal auch zum Ruf nach härteren Gesetzen für den Schutz der Persönlichkeit. Presse, Rundfunk und Online-Dienste werden oft selbst zum öffentlichen Thema.

<sup>2</sup> Die Orientierung für Journalisten, die mit Anstand und möglichst fehlerfrei ihren Beruf ausüben wollen, wird

zunehmend schwerer. Die Grenzen journalistischer Arbeit werden unscharf, Interessenvertreter und PR-Profis benutzen Medien für ihre Zwecke, Menschen präsentieren ihr Privatleben in der Öffentlichkeit und pochen zugleich auf Achtung der Privatsphäre. Die Geschwindigkeit der verbreiteten Nachrichten erhöht sich ständig, die Menge der Quellen und Verbreitungswege steigt, Journalisten müssen unter immer neuen Bedingungen Entscheidungen treffen: Darf ich die Nachricht verbreiten oder nicht, und wenn ja: wie? Wieviel Recherche ist nötig? Harter Wettbewerb, ständiger Druck der Aktualität und hohes Arbeitstempo bei anschwellender Flut von Informationen erschweren das Entscheiden. Dabei ist zu bedenken, dass nicht nur Berichte über große Affären, sondern auch über unspektakuläre Fälle im lokalen Bereich großen Schaden anrichten können, wenn die Grenzen rechtmäßiger und fairer Berichterstattung überschritten werden.

Journalisten stehen also immer wieder vor den grundsätzlichen Fragen: Wie *dürfen* wir, was *müssen* wir recherchieren? Dürfen wir über jedes Thema berichten, worauf müssen wir verzichten? Die Antwort auf diese Fragen richtet sich zunächst nach dem einen Maßstab: Welche **publizistische Relevanz** hat das Ereignis, das Thema, wie interessant ist die jeweilige Information für Leser, Zuschauer, Zuhörer oder Follower. Darüber dürfen Journalisten in jedem Einzelfall nach journalistischen Kriterien frei entscheiden. Es ist eines ihrer stärksten Rechte.

Eine insoweit „gute Geschichte“ ist aber nur dann wirklich eine gute Geschichte, wenn sie anschließend auch einer rechtlichen und ethischen Überprüfung standhält.

## I. Was bedeutet Meinungs-, Presse- und Rundfunkfreiheit?

Freie journalistische Arbeit ist für den demokratischen Staat von elementarer Bedeutung. Nur wenn unabhängige Berichterstattung garantiert ist, können Journalisten umfassend berichten und mögliche Missstände in Politik und Gesellschaft aufdecken. Die freie Berichterstattung<sup>3</sup> verhilft den Bürgern zu dem nötigen Wissen, das sie für ihre Entscheidungen brauchen, seien es politische oder persönliche. Wesensmerkmal eines jeden demokratischen Gemeinwesens ist es daher, journalistische Arbeit zu schützen. Das Grundgesetz tut dies durch die für alle Bürger geltende Meinungsfreiheit und durch die speziell für Medien geltende Presse- und Rundfunkfreiheit. Der **Begriff „Medien“** umfasst: Presse, Rundfunk, Mediendienste sowie im Hinblick auf den Jugendmedienschutz Telemedien (siehe § 3 LMG Rheinland-Pfalz).

## 1. Meinungsfreiheit

Das Recht, seine **Meinung frei zu äußern**, steht **jedem Menschen** zu und ist durch Art. 5 Abs. 1 S. 1 des Grundgesetzes geschützt. Dort heißt es:

Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten.

Die Meinungsfreiheit umfasst **sämtliche Äußerungsformen** durch Wort, Schrift, Bild und in sonstiger Weise. Es kommt nicht darauf an, ob die Äußerung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, rational oder emotional, begründet oder grundlos ist und ob sie von anderen für nützlich oder schädlich gehalten wird. Das Grundrecht der Meinungsfreiheit schützt nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts auch die polemische oder verletzende Formulierung, Äußerungen über Tatsachen gehören ebenfalls in den Schutzbereich.

Einem **Bundesminister** steht das Recht zu, am politischen Meinungskampf teilzunehmen, er darf z.B. in einem Interview scharfe Kritik an einer rechtspopulistischen Partei äußern:

„Die stellen sich gegen diesen Staat. Da können sie tausend Mal sagen, sie sind Demokraten. Das haben Sie am Dienstag im Bundestag miterleben können mit dem Frontalangriff auf den Bundespräsidenten. Das ist für unseren Staat hochgefährlich. Das muss man scharf verurteilen. Ich kann mich nicht im Bundestag hinstellen und wie auf dem Jahrmarkt den Bundespräsidenten abkanzeln. Das ist staatszersetzend.“

<sup>4</sup> Diese Äußerung hatte der Bundesinnenminister öffentlich über die AfD getätigt, das BVerfG entschied darüber im Juni 2020, dies sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, solange der Minister in seiner Eigenschaft **als Parteipolitiker** spricht. Wenn er dabei aber auf die Autorität seines Ministeramtes und die damit verbundenen **staatlichen Ressourcen** zurückgreift, sich als Amtsinhaber in regierungsamtlicher Funktion über offizielle Publikationen, Pressemitteilungen oder auf der Internetseite seines Geschäftsbereichs erklärt, ist seine Äußerungsbefugnis begrenzt. Deshalb hielt das BVerfG die Interviewäußerungen des Bundesinnenministers insoweit für unzulässig, als sie auf der Internetseite des Ministeriums verbreitet wurden. Der Innenminister habe damit gegen das Gebot strikter **staatlicher Neutralität** verstoßen und die kritisierte Partei in ihrem Recht auf Chancengleichheit im politischen Wettbewerb verletzt.

Die Freiheit jedes Einzelnen, sich selbst aus „**allgemein zugänglichen Quellen**“ (Art. 5 GG) zu informieren, gehört zu den Grundvoraussetzungen einer demokratischen, auf Teilhabe und Mitbestimmung der Bürger angewiesenen Öffentlichkeit. Nur umfassende Information ermöglicht dem Einzelnen freie Meinungsbildung und -äußerung. Medien in ihrer Vielfalt sind wichtiger Bestandteil der „allgemein zugänglichen Quellen“.